

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/9922 –

Steuerrecht vereinfachen – Bürokratie abbauen

A. Problem

Aus Sicht der Antragstellenden Fraktion hemmen unnötige bürokratische Auflagen Innovationen, verursachen Mehrkosten und wirken sich negativ auf die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aus.

Trotz diverser Maßnahmen sanken die Bürokratiekosten in den vergangenen Jahren kaum spürbar.

Aus Sicht der Antragssteller muss der Abbau bürokratischer Hürden mit größerer Entschlossenheit erfolgen. Mit diesem Antrag soll deshalb gezielt das Steuerrecht von unnötigem Aufwand befreit werden. Dabei stehen insbesondere die Vielzahl an Genehmigungen, Statistiken und behördlichen Verfahren im Fokus, mit denen sich vor allem kleine und mittlere Unternehmen konfrontiert sehen. Die Antragssteller beklagen, dass Unternehmensgründungen durch bürokratische Vorgaben erschwert werden und der Schritt in die Selbstständigkeit aus Sorge vor unübersichtlichen Papierkram unterlassen oder ins Ausland verlagert wird. Ziel dieses Antrages ist es, dass sich Unternehmer wieder mehr auf ihre eigentlichen Tätigkeiten konzentrieren können.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP fordert die Bundesregierung auf, sich gemeinsam mit den Ländern für einen Abbau bürokratischer Vorschriften einzusetzen und zählt dazu eine Reihe von Einzelmaßnahmen insbesondere im Steuerrecht auf.

Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen

- inwiefern die von den statistischen Landesämtern erbetenen Daten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen, verringert werden können;

- inwiefern Daten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen und der Finanzverwaltung vorliegen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes direkt und aufbereitet an die statistischen Landesämter bzw. das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden können;
- inwiefern zukünftige Gesetzesänderungen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen, erst nach einer Karenzzeit in Kraft treten können, wenn die erforderliche IT-Infrastruktur in der Praxis der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft vorliegt.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/9222 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Markus Herbrand
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Markus Herbrand

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/9922** in seiner 99. Sitzung am 10. Mai 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, sich gemeinsam mit den Ländern für einen Abbau bürokratischer Vorschriften einzusetzen,

- indem die sogenannte „Bürokratiebremse“ bzw. die Konzeption der „One in, one out“-Regel (vorübergehend) durch eine „One in, two out“-Regel ersetzt wird;
- indem aus Gründen einer transparenteren Darstellung der tatsächlichen Bürokratiekosten nicht länger bürokratischer Aufwand, der sich aus der Umsetzung von EU-Vorgaben oder Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ergibt, aus der „One in, one out“-Regel herausgerechnet wird;
- indem die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) auf Anschaffungskosten bis zu einem Betrag von 1.000 Euro angehoben wird. Hierdurch wird die sogenannte Poolabschreibung, einem Sammelposten, bei dem Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern ebenfalls bis zu einem Betrag von 1.000 Euro steuerlich abgeschrieben werden können, entfallen;
- indem die Abgabezeitpunkte der Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Zusammenfassenden Meldung (ZM) und der Intrastat-Meldung vereinheitlicht werden. Bestandteil dieser Regelung sollte es zudem sein, – dass die Grenzwerte für die Abgabe Umsatzsteuer-Voranmeldung angehoben werden, wodurch die Häufigkeit der Abgabe der Anmeldungen reduziert wird;
- indem steuerpflichtige Rentner, die ausschließlich Renteneinkünfte beziehen, keine Steuererklärung mehr abgeben müssen. In diesen Fällen sollen die dem Finanzamt bekannten Daten für die Steuerfestsetzung verwendet werden;
- indem die Kleinbetragsgrenze gemäß § 33 UStDV, bis zu der die Pflichtangaben für Rechnungen reduziert sind, auf 400 Euro angehoben wird;
- indem nach einer festgeschriebenen Übergangsphase Betriebsprüfungen zeitnah durchgeführt werden. „Gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume“ nach § 4a der Betriebsprüfungsordnung (BPO) sollen sich an dem Jahr orientieren, in dem die letzte Steuererklärung abgegeben wurde, und darüber hinaus eindeutig definiert werden;
- indem bei Sachzuwendungen, Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen verstärkt Pauschalen eingesetzt werden;
- indem der Betriebsausgabenabzug für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen durch Umwandlung der derzeitigen jahres- und empfängerbezogenen Freigrenze (35-Euro-Schwelle) in eine objektbezogene Freigrenze wieder praktikabel umsetzbar gemacht und der Aufzeichnungsaufwand vermindert wird;
- indem eine Regelung im Einkommensteuerrecht implementiert wird, die bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung den Ansatz der Kaltmiete als Einnahmen – ohne Berücksichtigung umlagefähiger Werbungskosten – vorsieht;
- indem die Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern rechtssicher und vollelektronisch ermöglicht wird;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- indem kurzfristig die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerungsgrenze auf 600 000 Euro angehoben wird, wodurch eine Angleichung an die Vereinfachungsregeln für die Buchführung erfolgt. Langfristig ist die Ist-Besteuerung als Regelfall mit einer Optionsmöglichkeit zur Soll-Besteuerung für alle Unternehmen einzuführen;
- indem der den Steuerpflichtigen bzw. der Geschäftsführung eines Unternehmens die Möglichkeit eingeräumt wird, eine vom Steuerberater oder der Steuerabteilung ihres Unternehmens erstellte Steuererklärung elektronisch frei zu zeichnen bzw. freizugeben;
- indem eine gesetzliche Verpflichtung für die Finanzverwaltung eingeführt wird, die noch immer postalisch stattfindende Datenübermittlung – wie etwa bei der Übermittlung von ESt4B-Mitteilungen – durch eine digitale und automatisierte Verarbeitung zu ersetzen;
- indem das Mitteilungsverfahren in Erbschaftsteuersachen stärker beim Bundeszentralamt für Steuern behandelt wird, damit Unternehmen für Erbschaftsteueranzeigen nach § 33 ErbStG nicht mehr aufwändig das jeweils zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt ermitteln müssen. Diese Maßnahme sollte konkret auch beinhalten, das Bundeszentralamt für Steuern zur Erledigung des hierdurch entstehenden erhöhten Sachaufwandes entsprechen personell zu stärken,
 - ein automatisiertes Verfahren zu entwickeln, was es der Finanzverwaltung ermöglicht, die Erbschaftsteueranzeigen nach § 33 ErbStG weiterzuleiten;
 - indem die seit dem Veranlagungszeitraum 2017 gültige Belegvorhalteverpflichtung, die die Belegvorlageverpflichtung abgelöst hat, von der Finanzverwaltung konsequent umgesetzt und um rechtssichere Anweisungen ergänzt wird. Damit wird eine Vielzahl an Rückfragen und Beleganforderungen von bzw. an die Finanzverwaltung vermieden;
- indem bei Unternehmen, die Einnahmen bis 17.500 Euro nicht überschreiten, von der Verpflichtung die Anlage Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) abzugeben, befreit werden. Dies gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn vereinfacht durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln dürfen.

Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, zu prüfen,

- inwiefern die von den statistischen Landesämtern erbetenen Daten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen, verringert werden können;
- inwiefern Daten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen und der Finanzverwaltung vorliegen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes direkt und aufbereitet an die statistischen Landesämter bzw. das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden können;
- inwiefern zukünftige Gesetzesänderungen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen, erst nach einer Karenzzeit in Kraft treten können, wenn die erforderliche IT-Infrastruktur in der Praxis der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft vorliegt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 50. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/9922 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9922.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betätigte, dass der vorliegende Antrag einige Elemente enthalte, die sie ebenfalls für richtig halte. Vieles davon werde im Rahmen der Beratungen zum anstehenden Bürokratieentlastungsgesetz III und zu weiteren Gesetzesvorhaben diskutiert. Dazu gehörten beispielsweise die Grenzen bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) oder die Forderung nach zeitnahen Betriebsprüfungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt müsse der vorliegende Antrag aber abgelehnt werden, da die Beratungen noch andauern würden. Einige der im Antrag enthaltenen Punkte werde man an verschiedenen Stellen aufgreifen.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte ihre Ablehnung des vorliegenden Antrags.

Die **Fraktion der AfD** betonte, der vorliegende Antrag ziele in die richtige Richtung. Gerade in Hinblick auf die Europäische Union gebe es Bürokratiekosten, die nicht nachvollziehbar seien. Allerdings sei der Antrag der Fraktion der FDP zu vielschichtig und stelle eine etwas willkürliche Sammlung von Einzelschlüssen dar. Aus Sicht der Fraktion der AfD fehle diesem Vorschlag die notwendige Tiefe, obwohl man sein Grundanliegen teile.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete ihren vorliegenden Antrag als einen Weg, Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, ohne dadurch Kosten zu verursachen. Tatsächlich seien einige der im Antrag enthaltenen Elemente auch in die Beratungen zum Bürokratieentlastungsgesetz III eingegangen. Die Erhöhung der Grenze bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) auf 1000 Euro sei allerdings aus dem Referentenentwurf wieder gestrichen worden.

Allein durch Steuer- und Finanzgesetze seien in der laufenden Legislaturperiode 520 Millionen Euro an Bürokratiekosten aufgebaut worden. Mehr als 43 Prozent der bürokratischen Belastungen würden im Bereich der Steuererhebung anfallen. Dies sollte Anlass genug sein, um Steuerbürokratie abzubauen. Ohne Zweifel stelle der vorliegende Antrag eine Sammlung verschiedener Einzelmaßnahmen dar, die man aber dennoch gebündelt beschließen könnte.

Der Antrag der Fraktion der FDP fordere unter anderem, die sogenannte „Bürokratiebremse“ bzw. die Konzeption der „One in, one out“-Regel (vorübergehend) durch eine „One in, two out“-Regel zu ersetzen. Denn die bestehende Regel führe zu keinem Bürokratieabbau, sondern halte die Belastung bestenfalls konstant. Außerdem solle aus Gründen einer transparenteren Darstellung der tatsächlichen Bürokratiekosten nicht länger bürokratischer Aufwand, der sich aus der Umsetzung von EU-Vorgaben oder Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ergebe, aus der „One in, one out“-Regel herausgerechnet werden. Den Bürgerinnen und Bürgern sei es egal, woher die wachsenden bürokratischen Belastungen kommen würden. In dieser Frage sei „kein Land in Sicht“.

Darüber hinaus fordere der Antrag, die Abgabezeitpunkte verschiedener Anmeldungen zu vereinheitlichen und seit langer Zeit unveränderte Grenzwerte anzuheben. Damit könnte die Häufigkeit von Anmeldeverfahren reduziert werden. Außerdem sollten Rentner, die ausschließlich Rentenbezüge hätten, von der Pflicht zur Steuererklärung befreit werden. Die dazu notwendigen Daten würden vorliegen.

Ein weiterer Punkt betreffe die Ausdehnung der Kleinbetragsregelungen bei der Umsatzsteuer. Außerdem wäre eine zeitnahe Betriebsprüfung ein wichtiges Zeichen für den Umgang der Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern, die unternehmerisch tätig seien.

Ebenso plädiere man für die stärkere Verwendung von Pauschalen im Steuerrecht. Es bestehe immer ein Konflikt zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Pauschalisierungen, die Bürokratie abbauen würden. In den letzten Jahren hätte der Versuch, Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, immense Bürokratiekosten verursacht.

Die Fraktion der FDP fordere außerdem, eine Regelung im Einkommensteuerrecht zu implementieren, bei der die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung den Ansatz der Kaltmiete als Einnahmen – ohne Berücksichtigung umlagefähiger Werbungskosten – vorsehe.

Die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerungsgrenze sollte auf 600 000 Euro angehoben werden, wodurch eine Angleichung an die Vereinfachungsregeln für die Buchführung erfolgen würde. Langfristig wäre die Ist-Besteuerung als Regelfall mit einer Optionsmöglichkeit zur Soll-Besteuerung für alle Unternehmen einzuführen.

Schließlich fordere man eine gesetzliche Verpflichtung für die Finanzverwaltung, die noch immer postalisch stattfindende Datenübermittlung – wie etwa bei der Übermittlung von ESt4B-Mitteilungen – durch eine digitale und automatisierte Verarbeitung zu ersetzen.

Der vorliegende Antrag enthalte noch einige Punkte mehr. Eine Ablehnung der vorgeschlagenen Vereinfachungen durch die anderen Fraktionen wäre schwer zu begründen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, der vorliegende Antrag enthalte eine Reihe von Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts, damit sich Unternehmen auf ihre wesentlichen Tätigkeiten konzentrieren könnten. Einige Vorschläge begrüße man. Beispielsweise fordere auch die Fraktion DIE LINKE., die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) auf 1000 Euro anzuheben. Dadurch könnte auch die aufwendige Poolabschreibung gestrichen werden. Ebenso befürworte man die Befreiung von der Pflicht zur Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner, die ausschließlich Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen würden. Einige weitere Punkte des vorliegenden Antrags seien prinzipiell richtig, wie etwa die Forderung nach einer zeitnahen Betriebsprüfung. Allerdings setze der Antrag hierbei nicht an der Ursache verzögerter Betriebsprüfungen an, nämlich dem Personalmangel in der Finanzverwaltung, der von den Ländern behoben werden müsste.

Bei anderen Punkten gehe der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu weit, etwa bei der Forderung nach einer „One in, two out“-Regel. Es sei unklar, ob eine rein quantitative Betrachtungsweise in dieser Frage hilfreich sei. Außerdem werde das Verursacherprinzip nicht beachtet. Wenn beispielsweise auf EU-Ebene eine Regelung beschlossen würde, könne es nicht sein, dass dafür zwei nationale Regelungen gestrichen werden müssten. Dies könnte in der Steuergesetzgebung zu enormen Begleitschäden führen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bestätigte, dass viele der im Antrag dargelegten Punkte von ihr positiv bewertet würden, etwa die verstärkte Verwendung von Pauschalen. Andererseits sei die angesprochene „One in, two out“-Regel zu dogmatisch und würde die Handlungsfähigkeit jeder Bundesregierung zu stark einschränken.

Petitionen

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss 2 Bürgereingaben übermittelt.

Die Petition auf Ausschussdrucksache 19(7)210 vom 25. Juli 2019 fordert eine Änderung/Novellierung des Gesetzes zur Besteuerung der Renten mit dem Ziel einer Vereinfachung der Steuererklärung für Rentenbezieher.

Die Petition auf Ausschussdrucksache 19(7)211 vom 6. Februar 2019 fordert schon aus volkswirtschaftlichen Gründen eine Vereinfachung der Steuergesetze.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Markus Herbrand
Berichterstatter